Zusammenftellung der Gebühren,

welche für kirchliche Amtsverrichtungen in der evangel.=luth. Kirchengemeinde zu St. Petri in Bauken zur Kirchkasse erhoben werden.

Bom 1. Februar 1888 ab sind die bezüglich der Trauungen bestehenden Bestimmungen und Einrichtungen aufgehoben und an deren Stelle vier Trauungs-Grade eingeführt worden. Die Feierlichkeiten dieser vier Grade bestehen in folgendem:

a) bei Trauungen I. Grades in Glockengeläute, Orgelspiel, Aufführung einer Motette vom

Sängerchor, Traurede, Intonation, Kollekte, Segen und Schlußgesang;

b) bei Trauungen II. Grades in Orgelspiel und Choralgesang vor der Trauungshandlung, Ansprache des amtierenden Geiftlichen, Schlußgesang;

c) bei Trauungen III. Grades in Choralgesang ohne Orgelbegleitung, Formular-Trauung,

Schlußgesang;

d) bei Trauungen IV. Grades in Formular-Trauung.

Der Ceremonienmeister hat nur bei der Trauung I. Grades zu fungieren, auch ist nur bei dieser eine angemessene Dekorierung des Altarplates zulässig, im übrigen werden bei der Trauung I. Grades 4 Kerzen auf dem Altar gebrannt und auf Berlangen von den Bediensteten der Kirche 24 Stühle für die Angehörigen des Traupaares aufgestellt, während bei der Trauung II. Grades 2 Kerzen angebrannt und auf Bunsch 12 Stühle aufgestellt werden.

An Gebühren für die Kirchenkasse sind zu entrichten: 45 M. für Trauungen I. Grades, 20 M. für Trauungen II. Grades, 5 M. für Trauungen III. Grades. Die Trauungen IV. Grades

find völlig unentgeltlich.

Die bei Tramingen I., II. und III. Grades zu entrichtenden Gebührensätze von 45, bez. 20 und 5 M. sind jederzeit voll zu bezahlen und wird ein Abzug nicht zugestanden, auch wenn das Brautpaar auf eine oder die andere Leistung, sei es auf Gesang, Orgelspiel, Geläute zc. Verzicht leistet, oder wenn bei der Traming nach dem I. Grade der Gesang durch andere Sänger ausgesührt wird.

Anmerkung: Vorstehende Bestimmungen werden in nächster Zeit wesentliche Abanderungen

erleiden, es kann jedoch zur Beit etwas Näheres noch nicht angegeben werden.

Trauungen nach dem Formulare (einfache Trauung), welche gebührenfrei sind, sinden statt: Sonntag vormittags 11 Uhr und nachmittags ½4 Uhr, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags vormittags 11 Uhr und nachmittags 2 Uhr im Winterhalbjahr, im Sommerhalbjahr aber nachmittags 3 Uhr. Wird eine Formular-Trauung zu einer anderen als der festgesetzen Stunde gewünscht, so hat sich deshalb das Brautpaar zuvor an den Geistlichen, welcher das Wochenamt hat, zu wenden und das Ersorderliche zu vereinbaren, solchenfalls aber 3 Mark an die Kirchkasse zu bezahlen.

Die einfache Taufe, für welche keinerlei Gebühren zu entrichten sind, besteht in der gesetzlich vorgeschriebenen Vollziehung des Taufaktes in der Kirche. Im übrigen sind für Taufen folgende Gebühren zu entrichten: 1) bei einer Kirchentaufe mit besonderer Taufrede: 6 M. zur Kirchkasse, 2 M. zur Almosenkasse; 2) bei einer Haustaufe ohne Taufrede: 8 M. zur Kirchkasse, 2 M. zur Almosenkasse; 3) bei einer Haustaufe mit Taufrede: 13 M. zur Kirchkasse, 2 M. zur Almosenkasse; 3) bei einer Haustaufe mit Taufrede: 13 M. zur Kirchkasse, 2 M. zur Almosenkasse, 3 dei Armen erfolgen unentgeldlich, auch wenn sie im Hause

vollzogen werden.

Kirchentaufen, für welche eine Gebühr nicht zu entrichten ist, werden vollzogen: Sonntags von 3—5 Uhr, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags, und zwar im Winterhalbjahr: nachmittags 2 Uhr, im Sommerhalbjahr: nachmittags 3 Uhr. Wird die Taufe eines Kindes in der Kirche zu einer anderen Zeit begehrt, so haben die Angehörigen die Stunde mit dem bestreffenden Geistlichen zuvor zu vereinbaren. In diesem Falle sind 3 M an die Kirchkasse zu bezahlen.

Die Gebühr für eine Privat-Kommunion beträgt 15 M. und ist bei der Teilnahme mehrerer Familien von jeder einzelnen Familie zu entrichten. Kranken-Kommunionen sind

unentgeldlich.

Für den Konsirmanden=Unterricht werden an Gebühren erhoben: 6 M. von jedem Schüler der Realschule und jeder Schülerin der höheren Töchterschule; 3 Mt. von den Schülern und Schülerinnen der Bürgerschule; 1 M. 50 & von den Schülern der Seminarübungsschule; 50 &

von den Schülern und Schülerinnen der Waisenhausschule und Prenzelschen Stiftsschule.

Die Kosten für die **Veerdigung** auf hiesigen Taucherfirchhof betragen: bei Klasse I 194 M.
80 &, Klasse II 137 M. 90 &, Klasse III 80 M. 30 &, Klasse IV 34 M. 20 &, Klasse V (Armenbegräbnis) 9 M. 55 &, Klasse V^a 4 M. 50 & (Kinder von über 4 dis 14 Jahren), Klasse V^b 3 M.
50 & (Kinder bis zu 4 Jahren), Klasse V^c 1 M. 50 & (totgeborene Kinder). Erfolgt die Beerdigung von der Parentationshalle ab, so betragen die Kosten bei Klasse I 188 M. 80 &, Klasse II 134 M. 90 &, Klasse III 77 M. 30 &, Klasse IV 31 M. 20 &, Klasse V 6 M. 55 &. Außerdem die Gebühr für die Grabstelle: 6 M. bei Erwachsenen, 4 M. bei Kindern von über 4—14 Jahren, 2 M. bei Kindern bis zu 4 Jahren. Bei Beerdigungen in die Erbbegräbnisse sind von Entrichtung der Grabstellengebühr befreit der Besieben, dessen Ehegatte, Ascendenten und Descendenten,